



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1923**

265 (13.6.1923) Mittag-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-211344](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-211344)







### Reichsbeamtenratung der Deutschen Volkspartei

Am 9. und 10. Juni fand im Johannesstift zu Spandau eine Tagung des Reichsbeamtenratung der Deutschen Volkspartei statt, die von etwa 30 Vertretern aus fast allen Wahlkreisen des Reiches besucht war. Eine größere Zahl von Reichstags- und Landtagsabgeordneten der Partei war zugegen.

Zur Frage der Krankenversicherung und zu den im Reich, in Preußen u. einigen and. Ländern in letzter Zeit erlassenen Beschlüssen über die Kostenträger der Krankenversicherung wurde auf Grund umfangreicher, zahlenmäßiger Unterlagen, Rechnungsblätter, Besondere-Verträge u. dgl. Er legte dar, daß die Bestimmungen über eine Kostenträgerhilfe in keiner Weise den Forderungen der Beamten gerecht würden. Als Mitberichterstatter sprach Eisenbahneninspektor Scharr-Großschäfer. Es wurde folgende Entschlüsse einstimmig angenommen:

Der Reichsbeamtenratung der Deutschen Volkspartei fordert eine dem Beamtenstande entsprechende besondere reichsgesetzliche Regelung der Fürsorge für die Beamten des Reiches, der Länder und der Gemeinden, sowie für Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen im Krankheits-, Todes- und Geburtsfällen. Die vom Reich und Preußen erlassenen Bestimmungen über die Gewährung von Kostenträgerhilfen bilden eine geeignete Grundlage für diese Regelung. Es ist zu fordern: 1. die Gewährung eines rechtlichen Anspruchs auf die Beiträge; 2. Fortfall der Anrechnung der Beiträge aus privaten Kassen sowie Rückzahlung der bereits angeordneten Beiträge; 3. Zahlung der vollen Beiträge nach den ortsüblichen Sätzen; 4. Fortfall der in Preußen für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen getroffenen Einschränkungen; 5. Wegfall der Beschränkung der Kostenträgerhilfe auf Krankheits- bis zur Dauer von drei Monaten.

#### Die soziale Stellung der Beamten

Zum Beamtenstande gehört begründete der Reichstagsabgeordnete Dr. Scholz als Berichterstatter die Haltung der Sozialdemokraten in den Ausschüssen des Reichstages. Er wies auf die Bestrebungen der Sozialdemokraten hin, die Gewährung über die Beamtenverhältnisse dem Betriebsratung auszuweichen, und wies die Gefahr, die hierin für das Beamtenwohl liegt, an. In den Gruppenarbeiten wurde unter allen Umständen festgehalten werden. Ein Vergleich mit dem allgemeinen Reichstagswahlrecht ist abzulehnen. Durch die Bestimmungen über die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung und das Budgetrecht der Parlamente wird beeinträchtigt werden.

Urgierende Ausführungen gab der Reichstagsabgeordnete Siebert, der u. a. erklärte, daß für die Sozialdemokraten nach einer Neuordnung ihres Absehens, die Beziehung der Beamtenverhältnisse im Gegensatz zu „Beamtenvertretungsgesetz“ ein Programm darstelle. In einer Entschließung wurde die Haltung der Vertreter der Reichstagsfraktion zum Beamtenvertretungsgesetz festgestellt und ihnen das Vertrauen ausgesprochen.

Die Verhandlungen am Sonntag begannen mit dem Vortrag eines Parteimitgliedes aus dem Gießener Gebiet, der über den Kampf um Arbeit und Ruhe und über die Haltung der Beamten sprach. Er schilderte die geistigen und körperlichen Qualen, denen in erster Linie die Beamten ausgesetzt sind. Einzelne Beispiele, die er anführte, tiefen allgemeinen Widerspruch gegen die Vordränger hervor, aber um so größere Hochachtung vor der treuen Beamtenchaft. Seine Forderung, daß trotz aller Bejahung der Beamten treu und unerschütterlich am Vaterland stehen und den passiven Widerstand unter keinen Umständen aufgeben würden. Diese fürwärtige Begeisterung aus und führte zu einstimmiger Annahme folgender Entschlüsse:

Der Reichsbeamtenratung der Deutschen Volkspartei ersucht den Beamten des Reiches und des obersten Gebietes den bestmöglichen Dank für ihre vorbildliche Treue und Hingabe an das Vaterland in diesen Monaten der deutschen Not. Deutsche Männer und deutsche Frauen an Arbeit, Ruhe und Conat Treue zu sein. Wie ihr zum Vaterlande, so steht das Vaterland zu euch!

#### Zur Frage der Umgestaltung der Reichsbahnen

wurde folgende, von Eisenbahningenieur Braudhoff-Grüner begründete Entschlüsse einstimmig angenommen:

Der Reichsbeamtenratung der Deutschen Volkspartei ersucht die Reichstagsfraktion, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, daß, wie sich aus der wirtschaftlichen Umstellung der Reichsbahnen gestalten mag, an den rechtlichen Verhältnissen der Eisenbahnbeamten nichts geändert werden darf. Ebenfalls wird auf das Eigentumsrecht und die Tarifhoheit des Reiches an den Eisenbahnen hingewiesen werden.

#### Ueber die Frage der Beamtensoldatung

berichtigten Johann amstehende Reichsminister a. D. Reichstagsabgeordneter Dr. Scholz und Reichstagsabgeordneter Brüggemann Berlin. In die Vorzüge schloß sich eine sehr lebhaft entwickelte Diskussion an. In der Frage wurde in einer Entschlüsse folgende Forderungen aufgestellt: 1. Unbedingte Sicherung des Mindesteinkommens des unteren Beamten unter Auslösung von der bisherigen staatlichen Verpflegung mit der Arbeiterlohnung; 2. von hier ausgehend eine gesunde Bemessung des Leistungsprinzips; 3. ausreichende Gewährung von sozialen Zulagen (Kinderzulage und Haushaltszulage); 4. die zu hohen Spannungen zwischen den einzelnen Dienststellen sind zu beseitigen, da die Leistung zur Zeit mehr zeitlich als nach der Höhe der Stellen in den Grenzgebieten.

Die Kunst ist halt doch eine eigene Sache, am Ende ist sie gar kein Prinzip, keine Theorie, sondern eine Lebensäußerung, die an Persönlichkeiten gebunden ist und nur durch die Persönlichkeit am Leben erhalten werden kann. Hans Thoma.

### Zur Frage der Friedhofkultur

Von Professor Dr. v. Grosmann,

Leiter der Wiesbadener Gesellschaft für Grabmalpflege.

Man konnte mir dieser Tage aus Mannheim einige Zeitungsartikel, aus denen der Kunstfreund und Kenner zu erkennen vermag, daß man dort trotz der Not der Zeit, in Sachfragen nicht vermag. Anderserseits ist es freilich bedauerlich, aus denselben Quellen entnehmen zu müssen, daß heute, fast zwanzig Jahre nach dem der Kampf um die Vertreibung des Schandens aus den Friedhöfen von der Wiesbadener Gesellschaft für Grabmalpflege eröffnet und leider ununterbrochen weiter geführt wurde, gerade in dieser reichen Stadt, andererseits so wenige Resultate erzielt. Unmöglich, als Mannheim durch die kunstpolitische Tätigkeit seiner Kunstvereine und ihre Leiter in weitaus hohem Maße voranzukommen würde, so daß es also dort an der andernorts vielfach vermisslichen Führung der Willenshaft mit dem Leben, doch nicht gefehlt zu haben scheint. Ueber andere Gebiete steht mir kein Urteil zu, aber was das Grabmal anlangt, so zeigt der Mächtigkeits lebendige, daß die eingeschlagene Methode verfehlt hat, hier wie anderwärts, und das hat m. E. keine sehr guten Gründe darin, daß die Künstler aller unserer im Dienste der Kunst wirkenden Institute, immer noch viel zu viel theoretisch arbeiten und in überreicher Zurückhaltung sich vor praktischen Eingriffen in das Leben scheuen.

Die Verhältnisse liegen im Grabmalbereich weit ungünstiger als auf den meisten anderen Kunstgewerbe- Gebieten. Es nur erklärt es sich, daß die Leistungen z. B. des Buchdruckers, der Porzellanfabrikation und der Metallindustrie, schon lange wieder auf achtbarer Durchsichtigkeit stehen, während auf den Friedhöfen immer noch jedes Gebotmal von besserer Form, wie ein weißer Stein aus der Ausgrabung hervorsticht.

Dieses Zurückbleiben hinter dem allgemeinen Kulturstande nicht unklar befriedigend, wenn die Denkmale in neuen, nach künstlerischen Prinzipien angelegten Friedhöfen leben, um gleichsam der ganzen künstlerischen Arbeit, die hier geleistet ist, Höhe zu sprechen. Diese Discrepanz findet darin ihre Erklärung, daß die Reform der Friedhofsanlagen bei dem Bestehen des Stadtbaurats Krauß in Mannheim zu Anfang des Jahres 1892, sich mit Rücksicht auf ausübende und nicht weniger Anlagen von vollendeter Schönheit geschaffen hat. Hier gibt es aber nur eine bestimmte Zahl schmalen, schmalen, schmalen für den neuen Gedanken zu gewinnen, ihnen

den belegten Gebieten und den Industriezentren ist durch Gewährung einer ausserordentlichen Sonderzulage Rechnung zu tragen; 6. Die selbständige Anweisung der Beamtensoldatung an die Leistung (zeitliche Anweisung) ist weiter mit Ziffern und Maßstab zu verfolgen.

Weiter wurde die Reichstagsfraktion ersucht, dem Altersgrenzen-gesetz den Pensionierungsgesetz und dem Wartegeldempfangergesetz nur dann zuzustimmen, wenn die wohlbekanntesten Rechte der Beamten nicht geschmälert und gefährdet werden, und schließlich wird auf die außerordentliche Benachteiligung der Festbediensteten in der Tragung der Steuerlast gegenüber anderen Berufsständnissen hingewiesen, die bei der schiedlichen Geldentwertung durch die nachträgliche Steuererhöhung der übrigen Steuerzahler hervorgerufen wird.

Der Vorsitzende Wbg. Meyer-Serford schloß darauf mit herzlichen Dankesworten an die fleißige Mitarbeit aller Teilnehmer die arbeitsreiche Tagung.

### Die neuen Grundgehälter der Beamten

Im Haushaltsausschuß des Reichstages wurden bei Beratung der neuen Grundgehälter des Reichsbeamtenstandes folgende Grundgehälter festgelegt:

- Gruppe 1: Anfangsgehalt 324 000 M., Endgehalt 432 000 M., monatlich.
- Gruppe 2: Anfangsgehalt 357 000 M., Endgehalt 474 000 M.
- Gruppe 3: 390 000—520 000 M.
- Gruppe 4: 437 000—583 000 M.
- Gruppe 5: 494 000—658 000 M.
- Gruppe 6: 567 000—743 000 M.
- Gruppe 7: 636 000—848 000 M.
- Gruppe 8: 720 000—973 000 M.
- Gruppe 9: 838 000—1 118 000 M.
- Gruppe 10: 963 000—1 284 000 M.
- Gruppe 11: 1 115 000—1 487 000 M.
- Gruppe 12: 1 308 000—1 737 000 M.
- Gruppe 13: 1 560 000—2 080 000 M., monatlich.

Bei den Einmalgehältern wurden bemerkt: 1. 2 220 000 M., 2. 2 360 000 M.; 3. 2 900 000 M.; 4. 3 030 000 M.; 5. 3 870 000 M.; 6. 5 700 000 M.; 7. 6 200 000 M., monatlich. Die Ortszulage betragen bei einem Monatslohn von 387 000 M. in Driftstufe 1 72 000 M., über 387 000 bis 437 000 M. 90 000 M., bis 510 000 M. 108 000 M., bis 605 000 M. 126 000 M., bis 838 000 M. 144 000 M., bis 1 275 000 M. 162 000 M., und über 1 275 000 M. 180 000 M.

### Deutscher Reichstag

#### Annahme des Anaprophylaxengesetzes

7. Berlin, 13. Juni. (Von unserm Berliner Büro.) Im Reichstag ist, wie wir annehmen, das Anaprophylaxengesetz in zweiter und dritter Lesung erledigt worden. In der allgemeinen Erörterung ließen sich nur noch der deutschnationalen Beratersdirektor Boggs und der kommunistische Abg. Ralchun bemerkbar. Dabei sprach es sich, daß sich die Kommunisten an der Vorlesung etwas zu rühmen hatten. Kein organisatorisch, meinte er, bedeutet sie schon durch den Zusammenbruch der bisherigen 110 Einzelvereine einen Fortschritt und nach ein Horn löst — Ob, wenn Obzählung — Herr Wehmann. Ihm erschien nämlich die Herrlichkeit und Unausführlichkeit der Wehrfähigkeit der öffentlich rechtlichen Versicherungen noch gar sehr bemerkenswert. Indes, zu einer Vereinfachung, die er warm forderte, wird unsere Zeit nicht berufen sein, da ihr so ziemlich alles dazu fehlt.

Heute sollen die Steuererlässe, die letzten dem Reichstag vorgelegt sind, beraten werden, da wie man dann wohl die Räder vom Donnerstag und Freitag vorwärts wagen werden können.

#### Zur Immunitätsfrage der Abgeordneten

Der Geschäftsordnungsausschuß des Reichstages prüfte infolge der Beschwerden von Reichstagsmitgliedern verschiedener Parteien die Frage, ob in der Hausordnung der Abgeordneten und in der Geschäftsordnung von Sachverständigen dabei eine Verletzung der Immunität der Abgeordneten zu erblicken sei. Der Ausschuss kam zu der Entscheidung, daß die Hausordnungen der Abgeordneten nicht geschädigt seien, daß aber von der Verletzung der Immunität nicht gesprochen werden könne, auch von solchen, die den Abgeordneten von Dritten übergeben worden sind, Abhandlung zu nehmen sei, wenn der Abgeordnete erklärt, daß er die Schriftstücke als vertraulich behandelt wissen wolle. Diese einfache Erklärung der Abgeordneten sei tragfähig und müsse den Beamten genügen, um die Verletzung der Immunität zu vermeiden, andernfalls würde durch die Verletzung der Immunität die Immunität verletzt werden.

#### Die neuen Verbrauchssteuern

Dem Reichstag sind Entwürfe eines Zuckersteuergesetzes, Salzsteuer-, Jähdwarensteuer- und Verbrauchsteuersteuergesetzes vorgegangen. Die Salzsteuer, die noch immer 12 Pfennig für ein Kilogramm Salz wie vor dem Krieg betrug, soll auf 10 M. für ein Kilogramm Salz erhöht werden. Auf jedem Pfund Salz wird künftig eine Steuer von 5 M. Die Zuckersteuer, die bisher 30 M. für 100 Kilogramm betrug, wird auf 30 000 M. (300 M. für ein Kilogramm Salzgewicht) erhöht. Die Steuer erhöht sich demnach von 25 Pf. auf 150 Mark pro Pfund. Die Landmilchsteuer soll allgemein auf 20 Prozent des Ertrags erhöht werden. Bei den Jähdwaren in Schächeln von etwa 50 Stück, die

gleichsam die Augen zu öffnen, ähnlich wie auch im Buchgewerbe etc. Am Größten sind aber die Tränen der Großen, unbekannt Masse und dazu die Unwissenheit jählicher, unter dem Schutze der Gewerbetreibenden herangezogenen Grabmalgeschäfte bezug ihrer Vorhölzer im jählichen Kampf zu überwinden, um den Reichhof der Kultur zurück zu gewinnen, deshalb aber kommt man hier mit Beratungen und Aufstellungen allein, nicht zum Ziel.

In dieser Beziehung verfolge ich über lehrreiche Erfahrungen. Während der Dauer des ersten Wiesbadener Ausstellungen für Friedhofkultur im Jahre 1906 wurden lediglich für eine ganze Anzahl zu dieser Zeit oder unmittelbar vorher verstorbenen Personen aus den geordneten Wänden, Denkmalen nach künstlerischen Entwürfen im Auftrag gegeben, aber wenige Wochen nach Schluß der Ausstellung war es, als ob nichts geschehen wäre, und erst durch ununterbrochene weitere Werbetätigkeit gelang es, ein gewisses dauerndes Interesse des Publikums zu erwecken. So wie hier war es überall, wo die Ausstellung hindurch.

Um daher wirklich etwas Dauerndes zu erreichen, gibt es bei der heutigen Kulturfrage nur zwei Mittel. Erstens ist es unbedingt nötig, von Seiten der Stadtverwaltung selbst, wie es allmählich in den letzten Jahren immer häufiger geschehen ist, besondere Vorschriften zu erlassen und eine Prüfungskommission einzusetzen, die unheimliche Entwürfe unüberhörbar zurückweist. Was noch so einfach auf den Vorgesetzten der Geschäfte steht, muß freilich abgelehnt werden, wenn diese nicht einmündig werden sollen, dafür gibt es aber das einfache Mittel, daß man diese Entwürfe dort zur Ausstellung bringt, wo bereits eine solche Menge überausgehender vorhanden ist, daß sie nichts mehr verdecken können, und an solchen Stellen ist es immerhin ein Vorzug, auf unsere Friedhöfe. Zweitens ist unbedingt nötig ein Verbot, Einzelgräber mit Einfassungen zu versehen. Durch diese bodenunwürdigen Kosten wird das Gelände der Friedhöfe schon allein damit zerfallen und zerunpflert, daß auch die Aufstellung der schönsten Denkmale den traurigen Gesamteindruck nicht mehr zu bessern vermag.

Um dem Publikum zu zeigen, wie auch das Einzelgrab durch solche Aufstellung in seiner ganzen Erscheinung unendlich gewinnt, sollte auf keinem Friedhof eine Musteranlage fehlen. Die wunderbare Wirkung ist z. B. auf der fortwährenden Bekanntheit der vor dem Denkmal angebrachte Blumenkränze.

Aber damit ist es freilich nicht getan, die negativen Maßnahmen des Verbotes schlechter Denkmale müßte durch Einrichtung einer künftigen Bestattungsstelle, die gute Denkmale dem Publikum empfiehlt, unterstützt werden. Hierfür wäre, wie schon an anderer Stelle herangezogen wurde, die Aufstellung der besten Denkmale ein zweckmäßiges Mittel. Die Aufstellung der Bestattungsstelle wird dem städtischen Bestattungsdienst verbunden, der die Denkmale in der Friedhofe unterzubringen.

bisher eine Steuer von 6 Pfennigen enthalten, wird die Steuer etwa 25 Mark für die Schachtel ausmachen, sobald auf das einzelne Streichholz etwa 60 Pfennig Steuer kommen wird.

#### Die neuen Postgebühren

Die neuen Postgebühren-Vorläge ist jetzt dem Reichstag übergeben. Sie sieht, den Verhältnissen des Verkehrsverkehrs folgend, für die Tarife der Post im allgemeinen eine Verdreifachung, für die Fernspreckgebühren eine Verhelfachung vor.

#### Die Stützung der Mark

Der Untersuchungsausschuß über die Markstützungskommission, der seine schwerigen und umfangreichen Arbeiten für einige Tage ausgelegt hat, wird, wie bereits gemeldet, am Montag und Dienstag der kommenden Woche zu neuen Verhandlungen zusammenzutreten. Er wird dabei mit der Vernehmung des Vorsitzenden der Devisenprüfungsstelle Gsb. Rat Gleimius beginnen. Man hofft durch diese Vernehmung in die Vernehmung über die eigentümliche Frage, die der Einwirkung des Auslandes zugrunde liegt, zu gelangen: Ob nämlich bestimmte Personen oder Gruppen beauftragt oder schuldig zum Nachteil der Markstützungskommission der Reichsbank und damit des allgemeinen Interesses Devisenoperationen vorgenommen haben. Auch der Direktor der Deutschen Bank, der innerhalb dieses Instituts die Devisenangelegenheit an leitender Stelle bearbeitet, Waffermann, soll zu dieser Frage im Ausnahmefall erfragt werden.

### Der Münchener Hochverratsprozess

Die Beweisaufnahme wurde am Dienstag nachmittags mit der Vernehmung des Reuten-Kauter weitergeführt. Bemerkenswert war die Befundung, daß der Angeklagte Berger zweifelslos das Opfer eines geistlichen Intrigenplans gewesen sei. Der Reute hat von Wachs insgesamt etwa 62 Millionen Mark erhalten und zolllos für den Kauf von nationaler Dramatik anordnet. Den Reuten Dr. Ruca hat Kauter für einen patriotisch veranlagten Arbeitermahnplan Intrigen angetan.

Reute-Kauter erklärte unter Eid, den Vorwurf, politische Intrigen zu haben, als unecht. Der Reute hat erkläre gegenüber einem früheren Beweisantrag der Verteidigung, daß er niemals in der Schweiz oder sonst einem anderen Land einen Unterschlupf bestritten habe. Am Schluß befindet der Reute noch, daß er keine Anhaltspunkte dafür erhalten habe, daß die Beschlüsse des Reute, Beziehungen bis zur Polizeidirektion hinein zu haben, zutrifft.

### Bulgarien nach dem Umsturz

Ein von der neuen Regierung verordneter Manifest stellt die Wirkbräute, die Gewalt und die Korruptionsherrschafft des alten Kabinetts Stambulinski, das dort einer in der Geschichte Bulgariens nie dagewesenen gewaltigen Wohlbeeinflussung einmalig zur Regierung gelangt sei unter Abweisung der Abgeordneten des Landes vor dem Ausland. Die Regierung erklärt, der allgemeinen Frieden im Auge zu haben, das Ansehen der Großmacht und der Nachbarn zu respektieren, sowie den Vertrag von Neuilly loyal durchzuführen zu wollen. Bulgarien ist jedem kriegerischen Abenteuer abgeneigt.

#### Gegenwehr Stambulinskis?

Verschiedene Nachrichten aus Bulgarien belegen, daß es an mehreren Orten zu heftigen Kämpfen zwischen regierungstreuen Truppen und Bauern gekommen sei. Stambulinski verfüge über eine große bewaffnete Bauernarmee in Zahl von 150 000 Mann. Stambulinski ist bis jetzt noch immer nicht verhaftet. Was an diesen Meldungen richtig ist, konnte bis jetzt noch nicht festgestellt werden.

### Letzte Meldungen

#### Reichshilfe für ausgewiesene Badener

Bei seinem Besuch in Karlsruhe hat Reichsminister Dr. Gumbel dem badischen Staatspräsidenten 50 Millionen Mark übergeben, zur Hilfe in Fällen bedauerlicher Not infolge französischer Bedrückung, namentlich durch Ausweisungen.

#### Verweis gegen Professor Lenard

13. Karlsruhe, 13. Juni. (Sig. Ber.) Das Untersuchungsamt hat in dem gegen Professor Lenard-Schweidberg erhobenen Deliktverfahren auf einen Verweis erkannt. In der Begründung heißt es: „Mangelnde politische Urteilsfähigkeit mag bei einem Mann, der zu den ersten Naturforschern und erfolgreichsten Forscher seiner Zeit gehört, verdammerlich erscheinen, aber sie wird keineswegs in der Geschichtsmaterien Bereich ihre Erklärung finden können. Seine geistige Einstellung in bezug auf die Staatsbürgerpflichten gegen eine Seite und seine heroischen Verdienste um Wissenschaft und Lehre andererseits geben Anlaß zu einer mildernden Beurteilung. Dagegen ist durch sein Verhalten staatliche Anordnungen zu verletzen, den Interessen der Universität schwerer schaden zu tun und sein wertvolles Institut ernstlich gefährdet zu haben, so daß es demnach gerechtfertigt, gegen Professor Lenard wegen Verletzung seiner staatlichen Pflichten schließlich auf die Ordnungsstrafe des Verweises zu erkennen.“

Gerade in unserem politischen Abend haben wir zur Geltung unserer nationalen Selbstliebe nichts dringender nötig, als die energische Pflege aller kulturellen Güter. Die Zeit vor hundert Jahren, da Deutschland zwar als Sieger aus dem Kampf hervorging, aber doch noch nicht als Weltmacht betrachtet wurde, hat eine Wille der Staatsmänner gesehen, deren noch nicht genug von der allgemeinen Kunstgeschichte gemeldet. Schlußfolgerungen an formaler Kunst und politischen Gehalt des Nationalismus mit dem damals noch unbekanntem Stellen des Nationalismus, so haben wir zu bedenken. Auch heute steht es nicht an schöpferischen Kräfte, diesen Bestrebungen unserer Vorfahren eine würdige Nachfolge zu geben. Wenn dies bisher in so unzureichendem Maße geschehen ist, so ist die Schuld nur in der unglücklichen Lage zu finden, in die das einst so angehende Weltgewerbe vor den Friedhöfen durch die besorgniserregenden Einflüsse des Schandens der Industrie, der Gewerbetreibenden und des Materialismus, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gestürzt wurde. Diese Verhältnisse von euklen sich aus dieser unüberwindlichen Lage zu befreien, ist ihnen jedenfalls bisher nicht gelangt.

### Theater und Musik

© Meist „Germanenschlacht“ im Mährischen Provinzialtheater. Unser Mährischer Provinzialtheater überwiegt uns: Einige Tage vor dem Herin unserer Staatsoper und es vor ausserordentlich, sei es richtigen oder eine Aufführung der Meistlichen „Germanenschlacht“, deren Reinskulptierung ein Gebot der Stunde geworden. Die Situationen, die dieses große nationale Tendenzdrama gewahrt hat, ist heute die gleiche wie 1808, dem Jahre, in dem der deutsche Dichter in diesem Sinne die fünf Akte zu Papier brachte. Wieder besetzt das Recht, weihen den Ecken und Ecken die Meistlichen und wieder — seien Deutsche den Streit um Reines, das Gegenüber zum eigenen Stammesbewußtsein über die Notwendigkeit, armutsvoll gegen den gemeinsamen Feind sich zu wenden. Und wie erhebt sich ein Mann, der so kühnlich, gut, geistvoll und Wille ist. Die Meistlichen des Deutschen zum Zusammenzukommen. Die „Germanenschlacht“ ist ein Werk von diesem Mann. Fern aller Worte ist es das Feuer nationaler Gedächtnis. Die Aufführung ist nicht der erste Akt vor dem Mann, der so kühnlich, gut, geistvoll und Wille ist. Die Meistlichen des Deutschen zum Zusammenzukommen. Die „Germanenschlacht“ ist ein Werk von diesem Mann. Fern aller Worte ist es das Feuer nationaler Gedächtnis. Die Aufführung ist nicht der erste Akt vor dem Mann, der so kühnlich, gut, geistvoll und Wille ist.



# Wirtschaftliches und Soziales

## Reichsbund deutscher Eisenbahnvorsteher und Sekretäre Landesbezirk Baden

Wörzburg, 13. Juni. Am Sonntag, 3. Juni d. J. versammelten sich in Wörzburg, Brauerei Beck, die Ortsgruppenvertreter des Reichsbundes deutscher Eisenbahnvorsteher und Sekretäre, Landesbezirk Baden, zu ihrer jährlichen Landesversammlung. Nach eingehender Beratung der Organisation- und Standesfragen wurde einstimmig folgende Entschließung gefaßt: Der Hauptvorstand des Reichsbundes der Eisenbahnvorsteher und Sekretäre in Berlin wird beauftragt, endlich einmal die leidige Befoldungsdiensfrage der ehemaligen badischen Eisenbahndienstlichen zu einem gerechten Abschluß beim Reichsverkehrsministerium zu bringen und ihnen wieder das zu geben, was sie schon vor Erlaß der Übergangsbefoldungsvorschriften anderthalb Jahre lang begehrt. Die Versammlung kann sich nicht wegen, auf die Lage des badischen Landes als Grenzland besonders hinzuweisen und ferner darauf aufmerksam zu machen, daß die Erklärung des Reichsverkehrsministeriums dem Wortlaut des § 36 des Staatsvertrages über den Übergang der Länderbahnen an das Reich widerspricht.

## Städtische Nachrichten

### Erhöhung der Feuerlöscher im Nationaltheater

Zur Bürgerauschussung am 19. Juni

Der Stadtrat legt dem Bürgerauschuss eine Vorlage über die Erhöhung der Feuerlöscher im Nationaltheater zur Genehmigung vor. Darnach soll die bestehende Rauchabzugsanlage über dem Bühnenhaus von 9 Quadratmeter auf 35 Quadratmeter vergrößert werden. Hierfür werden aus der allgemeinen Rücklage des Etatsjahres 1923/24 75 Millionen Mark ausbezahlt, der nach dem 15. Mai 1923 durch Lohn- und Materialpreiserhöhungen sich ergebenden Mehraufwendungen angefordert.

An der Begründung heißt es, daß nach Untersuchungen des Hochbauamtes und der Berufsfeuerwehr nicht genügend Sicherheit bestünde, um das Ueberdachen eines Brandes auf das Bühnenhaus und insbesondere die Verqualmung derselben, der Treppenanlage und der unter der Bühne gelegenen Betriebsräume zu verhindern. Die Erklärungen hätten gelehrt, daß die meisten Brände auf der Bühne ausbrechen würden. Durch die sich bildenden Rauchgase entstünde im Bühnenhaus ein Ueberdruck, der das Herabfallen des eisernen Vordachbalkens fast immer unevitabel mache. Die vorhandene Rauchabzugsanlage sei viel zu klein und könne nur mit der Hand bedient werden. Nach den bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften muß die freie Abzugsöffnung mindestens 5 Proz. der Grundfläche der Bühne betragen. Daher ist eine Durchschneidung von 31 Quadratmeter erforderlich. Es ist vorzusehen, die Rauchklappe in einer Größe von 35 Quadratmeter anzulegen. Neben dem Handbetrieb sei auch eine selbsttätige Auslösung geplant.

### Protest gegen die Sozialisierung des Hausbesitzes und die Durchführung des Reichsmietengesetzes

Der Grund- und Hausbesitzerverein Mannheim hielt am Sonntag vormittag halb 10 Uhr im Saale der „Wiederkehr“ eine Mitgliederversammlung ab, in der der Vorsitzende, Stadtrat von u. a. zunächst darauf verwies, daß man infolge der hohen Beschäftigungslagen genötigt war, an einem Sonntag Vormittag zu tagen. Er gab dann einen eingehenden Bericht über den Verbandstag in Stuttgart. Die Hauptthesen, die die Tagung beherrschten, seien das Reichsmietengesetz und das nunmehrige Reichsmietengesetz gewesen. Bezüglich des Reichsmietengesetzes sei zu bemerken, daß es eines großen Übels sei, das die Interessierten für die Gebäude und Wohnungen gefährlich gefährlich seien. Die Preissteigerungen seien jedoch infolge der Zurückhaltung der besagten Stellen zu niedrig und man durch diese Zurückhaltung gefährdet habe, sei nicht mehr gut zu machen. Die Mietungsnot sei ungelöst geblieben. Man habe jetzt wohl etwas höhere Preisen für die Instandsetzungsarbeiten, aber die Gesamtwertung überhöhe alles, jedoch nur ganz kleine Reparaturen mit dem Geld, das aufgebracht wird, auszuführen sind. Der Hausbesitzer müßte statt 77,4 Proz. für große und kleine Reparaturen, die im Monat Juni 1923 in Mannheim zugebilligt seien, jetzt etwa 90 Proz. erhalten. Die Behörden haben endlich eingesehen, daß es nicht weiter gehen kann und die Verordnungen des Reichsverkehrsministeriums deuten darauf hin, daß man die unbilligen Bestimmungen nicht noch weiter zu sichern, daß man sich hier den Bestimmungen mehr anpassen muß. Redner fordert die Hausbesitzer auf, ihren Protest, den man für Instandsetzungsarbeiten betomme, zweckmäßig zu verwenden. Ein laufendes Reparaturprogramm haben in Mannheim der Hausbesitzer im April bis September 1922 für 2 Proz. vom Steuerwert des Hauses bei einem Haus mit 100 000 Mark Steuerwert, für den Monat also 166 erhalten, im Oktober, November, Dezember 1922 6 Proz. = 6000 für den Monat, im Januar und Februar 1923 45 Proz. = 45000 für den Monat, im März 1923 180 Proz. = 180 000, im April 1923 234,4 Proz. = 234 400, im Mai 1923 310,15 Proz. = 310 150, im Juni 1923 375 Proz. = 375 000, im Juli 1923 480 Proz. im gesamten wären dies rund 1 200 000 in 15 Monaten für ein Haus von 100 000 Mark Steuerwert. Da von

diesem Betrag 3/4 für die Instandsetzungen der Wohnungen zu verwenden seien, so standen also für sämtliche Wohnungen dieses Hauses 90 000 zur Verfügung und das für 1 1/2 Jahr. Was man mit solchen Beträgen in 8-10 Wohnungen machen lassen kann, wird sich jeder an Hand der heutigen Preise leicht errechnen können. Es heiße trotzdem immer noch, die Hausbesitzer lassen nichts machen. In großen Instandsetzungen wurden in der gleichen Zeit in Mannheim 20 000 aufgebracht.

Das neue Mieterschutzgesetz ohne denselben Zug der Entschärfung des Hausbesitzes. Zur Kündigungsmöglichkeit ist Klage beim Amtsgericht erforderlich. Die Bergewaltigung des Hausbesitzes habe einen wesentlichen Schritt gemacht. Die wirtschaftlichen Leiden haben sich im Volkskörper festgesetzt. Der Hausbesitzer müsse deshalb Geduld bei der Erläuterung seiner Rechte zeigen. Der beste Bundesgenosse für den Hausbesitz seien wirtschaftliche Notwendigkeiten.

Der Redner behandelt anschließend daran die Wohnungsabgabe, die eine beträchtliche Höhe erreichen wird. Diese ist für Baden auf 540 Proz. fürs Jahr festgesetzt und soll erhoben werden im Januar bis einschließlich März mit je 10 Proz. für Gemeinde und Staat, April bis einschließlich Juni mit je 20 Proz. und in den übrigen 6 Monaten mit je 30 Proz. Mannheim wird weit höhere Sätze erheben. Es war geplant, von einem Haus in Mannheim mit 100 000 Mark Steuerwert etwa 3 Millionen Mark Wohnungsabgabe zu erheben. Man könne also in Mannheim mit einer Wohnungsabgabe von monatlich 200 Proz. bis 250 Proz. rechnen.

In Mannheim habe man 800 Millionen Mark Steuerwert an Grund- und Hausbesitz. Wenn man, wie geplant war, von 100 000 Mark Steuerwert 3 Millionen Wohnungsabgabe erheben wollte, erhalte man nach Abzug der Befreiungen kaum 20 Millionen. Für 100 Millionen bestimme man 2 Wohnungen, für 20 Millionen demnach nur 400 Kleinwohnungen. Schmerzlich seien die Fragen zu lösen, aber man müsse den Mut aufbringen, eine Koppelung der Miete den Zeitverhältnissen entsprechend durchzuführen, um endlich im Wohnungssektor geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Die wirtschaftlichen Maßnahmen der Belegschaften haben leider bis jetzt verfehlt.

Ein trauriges Kapitel sei die Festsetzung der Verwaltungsstellen, für ein Haus ganz besonders in Mannheim. Auf dem Verbandstag in Stuttgart wurde beschlossen, daß mindestens 60 Proz. vom Steuerwert des Hauses als Verwaltungsstellen verlangt werden müssen. Während man in Mannheim 12 Proz. bestimme. Wo bei einem Haus von 100 000 Mark Steuerwert bestimme der Hausbesitzer fürs ganze Jahr 12 000. Man stoße bei Beantragung der Erhöhung dieses Satzes immer auf Widerstand mit der Begründung, der Hausbesitzer sei Kapitalverwalter und seine Tätigkeit fürs Haus selbst sei unproduktiv. Für die eigene Arbeit fordert jeder zeitgemäße Entlohnung. Der Hausbesitzer soll nahezu umsonst arbeiten.

Da die Mietensätze im Lande Baden zu große Unterschiede aufwiesen, wurde auf dem Landesverbandstag in Stuttgart beschlossen, beim Arbeitsministerium vorstellig zu werden, daß die Sätze fürs ganze Land einheitlich geregelt und festgesetzt werden. In Bayern und Württemberg sei der Weg bereits beschritten und man habe gute Erfahrungen damit gemacht.

An der hierauf einberufenen Aussprache sprach Herr Grotsch über die Sätze, die der Hausbesitzer habe und nicht rechnen könne. Herr Knebel über Vergleiche der Preise von Lebensmitteln und Böden zu den Mieten, Herr Albert Hoff über den Mannheimer Preisenstand für die Hausverwaltung, Herr Sch. Schneider zu den Ausführungen des Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Mieterschutzgesetzes und fordert zur Annahme einer Resolution auf. Am Schluß der Versammlung, die die Vereinsbeiträge um den höchsten Betrag erhöhte, wurde folgende Entschließung angenommen:

„Die am 10. Juni 1923 in der „Wiederkehr“ versammelten Grund- und Hausbesitzer Mannheims protestieren nachdrücklich gegen die fortschreitende Sozialisierung des Hausbesitzes durch Gesetzgebung, wie sie jetzt wieder neben dem Reichsmietengesetz geschaffen worden durch Annahme des Mieterschutzgesetzes durch den Reichstag.

Durch die heute völlig ungenügenden Zuschläge für Reparaturen wird durch den allmählichen Zerfall der Häuser eine starke Gefährdung bestehender Wohngegendheiten hervorgerufen. Insbesondere wird auch auf die Unzulänglichkeit des Zuschlages für Verwaltung hier in Mannheim in Höhe von 12 Proz. des Steuerwerts pro Monat hingewiesen, der in gar keinem Verhältnis steht zu der geleisteten Arbeit und den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Versammlung erachtet vom Arbeitsministerium, daß dieses vornehmlich auch im Interesse der Allgemeinheit den berechtigten Forderungen des Hausbesitzes Rechnung tragen und die mit diesen Forderungen verbundenen Anträge, wie Gemeinderäte, Bezirksräte und Ausschussmitglieder, immer wieder durch entsprechende Verfügungen auf diese notwendigen Forderungen hinwirken wird.“

Der Vorsitzende gab der Versammlung davon Kenntnis, daß wegen der Zeit Januar eingetretener außerordentlicher Geldentwertung die damals festgesetzten Beiträge wesentlich erhöht werden müssen. Der Vorstand schlägt den höchsten Satz jener Beiträge vor. Von verschiedenen Rednern wurde dieser Vorschlag gutgeheißen, weil unter allen Umständen der Verein und seine Mitgliedschaft für den Hausbesitzer erhalten werden müssen. Die Beiträge betragen nunmehr bei einem Steuerwert des 10 000 Mark 3000, bis 20 000 Mark 6000, bis 50 000 Mark 9000, bis 100 000 Mark 12 000, bis 150 000 Mark 15 000, bis 200 000 Mark 18 000, darüber 21 000.

Verstärken. „Ich glaube nicht“, sagt Schuller in seinem Vortrag, „daß sich Gustav Dorees unheimliche Illustrationen zum Don Quixote das festliche Hochland wieder so getreu dargestellt worden ist wie hier.“ Gefreut ist es, daß sich unter den heutigen Verhältnissen ein Verleger für die Herausgabe der Kunstblätter gefunden hat, die sicherlich auch in Spanien selbst Beachtung und Erfolg finden werden. Kanzler.

## Literatur

Frei von Unruh: Vaterland und Freiheit. Mit einem Bildnis des Dichters. Franz Schneider Verlag, Leipzig, Wien und Bern. — Die Ansprache, die der Dichter der „Diktator“ und des Dramas „Fritz Louis Ferdinand von Preußen“ am 10. Dezember 1922 im großen Rätegebäude von Mannheim hielt ist ein Dokument der Zeitgeschichte. Der Verlag Franz Schneider gibt dem Druck das markante Gepräge eines Manifestes. Die Rede ist bis in die Erschütterung der letzten Zeile vom ungestümen Pathos einer hohen dichterischen Mission befreit. Unruh erweist hier, durchdrungen von der Notwendigkeit des deutschen Gedankens im europäischen Kontext das germanische Bewußtsein; unserer ist es durchaus unumgänglich, Flammenhaft zu werden. Die Forderung lebendigen Kampfes ist: Berechnung zu besitzen und den unentwegten Irrtum, Reich zu sein.

Konrad Harnisch: Cassale, Reich und Volk. Franz Schneider Verlag, Berlin, Leipzig, Wien, Bern. — In der Reihe der posthumer Porträts des Verlegers Franz Schneider ist eine posthume Monographie erschienen, als deren Verfasser der ehemalige preussische Kultusminister Harnisch zeichnet. Er gibt seinem Buche den Untertitel „Reich und Volk“ und grenzt damit eine mehr oder minder populär gedachte Aufgabe gegen das philosophische und rechtswissenschaftliche Werk Cassales ab. Harnisch verwendet Loge, Bismarck, Briefe, zeitgenössische Dokumente und schafft bei aller Liebe ein so wahrheitsgetreues Bild, daß seine Objektivität nicht bezweifelt werden kann. Die Schlußfolgerungen deuten zu zeigen, die diese ungeliebte Flamme war. Mit Harnischs Blick für die innere Logik historischer Vorgänge beschreibt Harnisch die meteorische Erdbebenzeit Cassales. Die entscheidenden Wendepunkte seines Lebens treten scharf hervor: Wandlung des sächsischen Nationalisten zum bürgerlichen Demokraten während der sächsischen Arbeiterrevolte, und später in Paris unter Heines, Saint-Simons und Fouriers Einfluß zum Sozialisten; Eintreten für die Grösien Hohefeld; Teilnahme an der rheinischen Revolutionsbewegung 1848; Bekämpfung mit Marx und Engels und die Arbeiterbewegung — und schließlich nach Jahr und Tag während der preussischen Verfassungskämpfe der Augenblick, da Cassale eine selbständige Arbeiterbewegung zu entstehen für geboten hält — bis zur Wende seines Lebens, das ihn hinein in die Sadeggie seiner Bismarck-Politik und zum Duellist für eine Frau trieb. Das gut ausgestattete Werk zeigt ein neues Lebensbild von Jakob Steinhardt und zahlreiche interessante Familien-

Ernannt wurden die Polizeiwachmeister Karl Heizmann und Kleemann Binstoffel in Karlsruhe zu Polizeioberwachmeistern; die Polizeioberwachmeister Paul Reuter, Andreas Weil, Ernst Pape, Georg Köhler, Lorenz Zimmermann, Adam Diemer und Friedrich Reiper, sämtliche in Mannheim, zu Polizeioberwachmeistern.

Verleht. Regierungsrat Amberger-Karlsruhe, der aus dem badischen Verwaltungsdienst hervorgegangen ist und seit einigen Jahren im Reichswirtschaftsministerium tätig ist, wird in den nächsten Tagen das Amt eines Demobilisierungskommissars in Mannheim übernehmen.

Aus der evangelischen Landeskirche. Am 17. Juni wird in der Evang. Landeskirche der Jugendsonntag begangen, der der heranwachsenden Jugend gewidmet ist. Es soll ihr eindringlich gemacht werden, welche wichtige und heilige Sache für sie die Pflege des Glaubenslebens und die treue Anhänglichkeit an die Kirche ist. Die zur Erhebung gelangende Kirchensammlung ist zur Förderung des Zusammenhanges zu Vereinen bestimmt. Seit Monaten ist für die notleidenden Kirchen eine große gemeinsame Hilfsaktion der Schweiz mit Aussicht auf guten Erfolg in die Wege geleitet worden. Da diese allgemeine Sammlung durch Eingebungen von Gemeinden und Anstalten an Privatpersonen empfindlich geschädigt wird, hat der Oberkirchenrat die Gefälligkeit ersucht, darauf hinzuwirken, daß derartige Eingaben unterbleiben. Das gleiche gilt auch für Schweden, wo eine organisierte Hilfsaktion bereits mit sehr erfreulichem Erfolge im Gange ist. — Die Kollekte für die Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten ergab 637 512 Mark. Aus der 1922 erhobenen Reformationssolle wurden zu Dispositionserfüllungen für Abhaltung von Gottesdiensten und Erteilung von Religions- und Konfirmationsunterricht in 123 Kirchenorten 369 500 Mark verwendet. Die Weihnachtskollekte 1922 für die Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwohnter Personen lieferte den Betrag von 1 159 921 Mark. Es erhielten 14 Anstalten bzw. Vereine Gaben von 20 000 Mark bis 106 000 Mark.

Spätschnellzugverbindung Nürnberg—Mannheim. Kufher der beschleunigten Personenzugverbindung Nürnberg—Crailsheim—Heilbronn—Mannheim, Nürnberg ab 2.00 nachm., besteht seit dem 1. Juni werktags auch noch eine frühe Abendverbindung von Nürnberg nach Mannheim über Würzburg—Kraffenburg—Darmstadt wie folgt: Nürnberg ab 7.00 nachm., Würzburg ab 9.28, Kraffenburg ab 11.11 nachm. (Schnellzug mit 1. bis 3. Klasse), Darmstadt ab 11.17, Darmstadt ab 12.16 (beschleunigte Triebwagenzüge) zum Anschluß an den Schnellzug D 282/2 44, Darmstadt ab 12.22, Mannheim an 1.28 nachts.

Verkehrsnot. Die Schnellzüge D 47, Frankfurt a. M. ab 4.10 nachm., nach Gießen—Hagen—Erfeld—Rhin und D 58, Frankfurt a. M. ab 2.08 nachm., von Rhin, berühren den Bahnhof Gießen bis auf weiteres nicht mehr. Auch die Vorrüge D 47/2 48 Frankfurt—Hagen—Rhin werden vorerst nicht mehr über Gießen geleitet. Bei dem am 11.12 nachm. von Rhin in Frankfurt a. M. eintreffenden Zug D 48 sind die Halle in Betmarke, Finnestrop und Kreuztal aufgehoben worden.

Folgen einer Autofahrt. Kürzlich kam abends um 11 Uhr in Göttingen aus der Richtung von Heidelberg ein Kraftwagen an, dessen männliche und weibliche Insassen eine Fahrt von Mannheim nach Heidelberg gemacht hatten und nun nach Mannheim zurückfahren wollten. Man habe von morgens an in Mannheim und Heidelberg tüchtig geschneit und gut gepöbelt und man war sehr froh, besonders beteiligten sich an dieser Ausgelassenheit drei 17-jährige Mädchen. Vor Göttingen vermisste man ein Insasse, der die Kosten bestritten hatte, einen Teil von seinem Geld und verabschiedete sich anscheinend die drei Damen. In Göttingen lagen sie sich alle „in den Haaren“ und wurden ins Rathaus gebracht. Es war nicht festzustellen, wo das Geld in Höhe von einer Million Mark geblieben war, da die fünf große Ausgaben gemacht hatten. Während die Mädchen und ein männlicher Begleiter weiter liefen, mußte der Geschäftsmann aus Mannheim, der verheiratet ist, und seinen Pfennig Geld mehr im Besitze habe, zu Fuß seinen Weg nach Mannheim fortsetzen, um weiteren Schaden zu vermeiden. — Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen.

Ältere Hochzeit. Am morgigen Donnerstag begehen Herr Schneidermeister Friedrich Rappelt und seine Ehefrau Marie geb. Schwarz, B. 6, 7, das Fest ihrer silbernen Hochzeit.

## Veranstaltungen

Theaternachricht. Heute Mittwoch wird im Nationaltheater die Komödie „Wechsler und Händler“ von Johann Jodel gegeben. — Morgen Donnerstag findet im Nationaltheater eine Wiederholung von Igor Strawinskys einaktiger Märchenoper „Die Nachtigall“ (nach Andersen) mit Irene Eden in der Titelrolle und Erwin Bendows „Archaischen Tänze“ statt. — Wegen Platzmangels für die Spielzeit 1923/24 siehe Anzeige.

Internationale Ringkampf-Konkurrenz im Krolltheater. (68. Tag.) Am gestrigen Abend fanden Kämpfe auf dem Programm, die ausnahmslos glänzenden Sport verzeigten und das auch bestenfalls zuerst stundenlang im Wiederholungskampf der Rufe Garuchin und Servane Christensen gegenüber. Dieser Kampf war die Fortsetzung der am Donnerstag voriger Woche nach einer Stunde Dauer bei gleicher Punktzahl (3:3) abgebrochenen Begegnung. Trotz einiger Ueberlegenheit des Russen, der Christensen wiederholt in große Bedrohungen bringen konnte, blieb Christensen nach einer Gesamtzeit von 1 Stunde 25 Minuten Sieger durch Einwürfen der Brüder. Nach einer Pause trafen erstmals Suppe, Obstspeisen und v. h. Heud zusammen. Ein äußerst hartnäckiges und erbittertes Ringen, die erste Zeit meist in Bodenlage durchgeführt bekam man hier zu sehen. Nach 45 Minuten war ein Sieger noch nicht ermittelt; in der Verlängerung errang Suppe in rascher Folge drei Punkte Vorsprung, äußerste Energieanstrengung v. h. Heud brachte ihm überaus gleichfalls drei Punkte ein. Beim Stande 3:3 mußte der hochinteressante Kampf unentschieden abgebrochen werden. Zeit: 1 Stunde. Dem letzten Treffen des Abends haben nur 10 Minuten zur Verfügung. Stoll-Bremen und Koch-Strasbourg mußten sich wegen eingetretener Polizeistunde ohne Entscheidung trennen. Heute Mittwoch nehmen die Endkämpfe ihren Anfang, und zwar haben um die endgültige Entscheidung Randoßi gegen Christensen zu ringen. Dieser Kampf wurde bekanntlich nach einer Stunde mit unentschiedenem Resultat abgebrochen. Ferner treffen sich Garuchin mit Gebhard, Raber mit Koch und v. h. Heud mit Stoll.

## Aus dem Lande

Moskau, 12. Juni. Gestern morgen wurde auf dem Bahnhöfen, gegenüber dem Elektrizitätswerk, die Leiche einer höchsten (57-jährigen) Ehefrau mit eingebrochener Schädeldecke vorgefunden. Die Frau hatte sich offenbar vergangene Nacht an diesem Platz auf die Schenken gelegt, wurde aber von der Wächlerin beseitigt gefunden und ihr dabei die rechte Schädeldecke eingebrochen, jedoch der Tod dadurch eingetreten sein muß. Die Leiche wurde in einem Koffel in einem Einfall von Schwermut die Leiche begangen.

Karlsruhe, 13. Juni. Ein Kaufmann aus Mannheim wurde wegen Betrugsverdachts hier festgenommen.

Bad Dürkheim, 12. Juni. Am Sonntag abend hat sich hier ein schwerer Autounfall zugezogen. Infolge Versagens der Steuerung rannte das mit vier Personen besetzte Automobil des Fabrikanten Storz beim Bahnhofsübergang, auf die Eisenbahn mit der Warnungskarte auf; während sich der Kraftwagen überquerte, wurde Herr Storz mit einem seiner Begleiter durch die Schuttschleibe getrieben und schwer verletzt. Die unter dem Kraftwagen liegende Leiche des Vermissten kam wie durch ein Wunder ohne Verletzung davon.

Konstanz, 12. Juni. Ein aufregender Vorfall spielte sich am letzten Samstag früh in einem Hause der Petershauser Straße ab, wo die Sanitäts-Rettungswache einen gestrandeten jungen Mann nach der Helfenloft zu verbringen hatte. Beim Eröffnen der Sanitätskiste hüchelte sich der Kranke dem dritten Stock aus über die Küchengerände, wo er sich an einem Wäscheaufhängeständer festklammerte. Dieser brach, so daß der Kranke in den Hof stürzte, wo er bewußtlos, aber ohne größere Verletzungen liegen blieb.

Ueberdruck. Die Unruhe aber traten fort und eindringlich hervor, nach dem ist Winters Leistung nicht gering zu achten. Thunstrahl (Hr. Hoch) war leidenschaftlich und von der inneren Spannung der Worte von St. Coenenhoff gefasste Bühnenstücke seinen Namen, sehr eindringlich Raber den Böden Warbod. Das Publikum lobte von der Aufführung sehr begeistert. Ober war es nur das Gefühl, daß dieses Stück aus dem Jahre 9 u. Chr. ein sehr, sehr interessantes Stück ist? Oder, vielmehr leider kein interessantes? R. R.

Ein Kartell der großen deutschen Opernbühnen? Der österreichische Unterrichtsminister Dr. Schindler hat einen Plan ausgearbeitet, der auf eine Kartellierung der großen deutschen Opernbühnen — Berlin, München, Hamburg, Dresden, Wien und vorwiegend auch Stuttgart, Köln und Leipzig — hinausgeht. Dieses Kartell soll die ersten Kräfte der Opernbühnen, Dirigenten, Sänger und Sängerinnen für das ganze Spieljahr hindurch verpflichten, dergestalt also, daß diese Künstler von allen dem Kartell angeschlossenen Bühnen zu gleicher Zeit verpflichtet sind. Dadurch, daß sich die Verpflichtung der Stars auf mehrere Theater verteilen würde — so heißt es in dem Plan —, wäre es möglich, die Künstler zu bewegen, ihre auskömmlichen Gehaltspläne aufzugeben und sie ständig den deutschen Bühnen zu erhalten.

## Kunst und Wissenschaft

Rumania. Später und später als in den klassischen Ausgrabungsstätten Griechenland, Kleinasien und Italien hat in Spanien die Altertumswissenschaft zur archäologischen Durchforschung des Bodens den Spaten angeheißt. Eine Auswertung deutscher Gelehrter ist es, daß in steinzeitlicher Arbeit über die Belagerung der hochmittelalters doppelte Stadt Rumania am oberen Duero durch die Römer (143—133 v. Chr.) Licht verbreitet worden ist. Nach dem von dem Leiter der Ausgrabungen, Adolf Schulten, 1914 herausgegebenen I. Band des Ausgrabungsberichts ist jetzt ein Memorandum von Rumania erschienen, geschrieben von Dr. Harald Hofmann in Heidelberg (von 1901—1921 Professor am Realgymnasium I in Mannheim), mit Text von Schulten. Zucht in Steinzeit wiedererlebene Bildnissezeichnungen, an Ort und Stelle während der Ausgrabungen entstanden, bieten, aneinandergereiht, ein geschlossenes Bild der Aufmarschlinien der Legionen, der einzelnen Standlager und des Schlachtplatzes der Kämpfe, erleben von einer Höhe 2 Kilometer nördlich von Rumania, die heute noch die „alte Burg“ heißt. Dort haben die Grabungen die Mauerzüge eines ummauerten Lagers freigelegt, das als das Hauptquartier des römischen Feldherrn Scipio, des Bewingens von Rumania, anzusehen ist. Die Zeichnungen sind nicht nur topographisch getreu, sondern geben auch ein anschauliches Bild der Eigenart der sonnenbedruckten Dueroebene und jenes untrübsamen, milden und fruchtbareren Hochlandes von Kastilien mit seinen weiten und klaren



Kommunale Chronik

Seine Mitteilungen

Der Freiburger Stadtrat hat beschlossen, für die in der Freiburger Stadtrat hat beschlossen, für die in der Freiburger Stadtrat hat beschlossen...

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung beschloß die Erhöhung der Kopfsteuer, die von August anstelle der abgelaufenen Einkommensteuer erhoben werden soll.

Gerichtszeitung

Mannheimer Wuchergericht

Eine Antiloge wegen unerlaubten Handels führte die Mannheimer Wuchergericht... Die Verteidigung verzweifelnd darauf, daß die ebenso unnötige als unglückliche Urteilsfindung...

Die Verteidigung verzweifelnd darauf, daß die ebenso unnötige als unglückliche Urteilsfindung mit dem Handelsbeirrat der Angeklagten nichts zu tun habe. Es sei allerdings ein unerlaubtes Verhalten...

Einen typischen Schieberfall

nannte der Staatsanwalt die Antiloge wegen Preisstreibererei und unerlaubten Handels fünf meist junge Leute, die drei Waggons Reis vertrieben...

Bühler verkauft wurde, versteht man im Handel guten Ruchschokolade. Der in Frage stehende Wiesbacher Kakaosei...

Der Staatsanwalt beantragt gegen die Angeklagten je 3 Monate Gefängnis und je 2 Mill. Mark Geldstrafe. Es wurde erkannt gegen Böhm und Reuß auf je 1 1/2 Millionen...

\* Konflikt, 9. Juni. Wegen Vergessens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik waren vor der hiesigen Strafkammer angeklagt...

Sportliche Rundschau

Pferderennen

Hannover

Preis vom Uebersturm, 4000 M., 1400 Meter. 1. Aufbergers Gistriden (Frank), 2. Wang, 3. Eiche...

Fußball

\* Deutschland-Schweden. Für den am 20. Juni in Stockholm stattfindenden Länderkampf Deutschland-Schweden hat die Deutsche Fußball-Bund...

Reiterei

\* Neue Weltrekorde im Gemischten wurden in Wien aufgestellt. Der Kampfpferdestadler verbesserte die Föderationsweltrekorde...

Leichtathletik

\* Internationale Leichtathletikwettkämpfe in Wien. Bei den leichtathletischen Wettkämpfen, die der Wiener Athletik-Club am Samstag und Sonntag veranstaltete...

Schwimmen

\* Das Internationale Schwimmwettbewerb in Nürnberg, das der dortige Schwimmclub und Bayerischer Schwimmverein...

Rudersport

\* Frankfurter Regatta. Die Meldungen für die am 23. und 24. Juni stattfindende Ruder-Regatta des Frankfurter Rudervereins...

Kadspport

\* Cemanow führt neue Weltrekorde in Dresden. Die Dresden-Rodrennen am Sonntag fanden im Zeichen des Berliner Draisenhockers Cemanow...

Neues aus aller Welt

— Rechenaufgaben für Mittelklassen. Wie lesen im „Moderner“ Nr. 23: Wieviel Papiermarkt muß man eine Rubel...

— Die österreichische Entlassung. Oesterreich hat sich unter dem Druck der Verbündeten genötigt gesehen, einen großen Teil wertvollen Gebietes anzuerkennen...

— Ödemen im Ägypten. Drei junge Ägypten haben kürzlich zum erstenmal die erste Luftkur ihres Heimatlandes gemacht...

— „Friedrich Rex“ als antideutscher Propagandist. Nach einer unerhörten Propaganda ist der Film „Friedrich Rex“...

— Vom Ausbruch des Vesuv. Wie das Vesuv-Oberobservatorium meldet, ist der Mittelkegel des Vesuv geborsten...

— Ein Drama im Indischen Ozean. In dem meisttraurigen Hafen Perth wurde kürzlich ein draisloser Fischer den englischen Dampfers „Trocheta“ aufgefunden...

Wasserstandsbeobachtungen im Monat Juni

Table with 2 columns: Station (Wahrheitsberg, Mannheim, etc.) and dates (7, 8, 9, 11, 12, 13). It shows water level measurements in meters.

Mannheimer Wetterbericht v. 13. Juni morgens 7 Uhr. Barometer 758.5 mm. Thermometer 10.3 C. Niederschlag 0.7 mm.



# Gezetz und Recht

## Geldbewertung und Verzugschaden

Grundständige Reichsgerichtsentscheidung vom 10. April 1923.

Mit größter Erwartung hat man bisher in allen juristischen Kreisen aber in kaufmännischen Kreisen der höchstgerichtlichen Entscheidung der Frage entgegengekommen, ob der Schuldner verpflichtet ist, auch den durch die Geldbewertung entstandenen Verzugschaden außer den Verzugszinsen zu ersetzen. Mehrere Urteile, zu auch einzelne Senats des Kammergerichts haben die Frage in bejahendem Sinne entschieden, andere Gerichte haben sie verneint. Namentlich hat das Reichsgericht Gelegenheit gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen, um grundsätzlich zu erkennen zu geben, daß es den Anspruch auf Verzugschaden, der durch verzögerte Zahlung und die Geldbewertung entstanden ist, durchaus billigt.

Der Pelzwarenhändler U. in Hamburg nimmt wegen eines in der Nacht vom 28. zum 29. April 1918 verübten Einbruchdiebstahls die Schiffliche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau auf Grund der Schiffliche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Anspruch. Da die Versicherungs-Gesellschaft ihre Zahlungspflicht bestritt, zahlte sie die am 1. Juni 1918 eingeklagten 150 000 Mark nicht. Im Laufe des Rechtsstreites erstellte der Kläger den weiteren Antrag, daß ihm auch der Schaden ersetzt werde, der ihm dadurch entstanden ist, daß die Beflagte nicht zum 1. Juni 1918 gezahlt hat. (Verzugschaden.) Nach Erlass eines Zwischenurteils setzte das Landgericht Hamburg am 6. Febr. 1920 die Beflagte zur Zahlung von 150 000 Mark Verzugszinsen und Zahlung weiterer 150 000 Mark wegen Verzugs der Beflagten (Geldbewertungsschaden). Außerdem sollte das Landgericht fest, daß die Beflagte verpflichtet sei, dem Kläger allen weiteren dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen, daß die ihm die 150 000 Mark nicht im Juni 1918 gezahlt hat. Vor dem Oberlandesgericht ging der Kläger zur positiven Feststellung über. Das Oberlandesgericht Hamburg hob das landgerichtliche Erkenntnis auf, soweit es dem Kläger allen weiteren Schaden über den bereits auf die Feststellung des Schadens dem Landgericht, an das die Sache zurückverwiesen werden sollte.

Das Reichsgericht dagegen hat auf die Revision der Parteien ausgeprochen, daß der Kläger das Recht hat, neben der Leistung von 150 000 Mark) auch durch allgemeine Feststellung zu verlangen, daß die Beflagte allen weiteren Schaden zu ersetzen habe. Denn solange der Erhebung der Klage die Entstehung eines weiteren Schadens noch zu erwarten ist, ist der Kläger nicht genötigt, seine Klage in Leistungs- und Feststellungs-Klage zu spalten. Er darf die Feststellungs-Klage auch in diesem Umfang erheben. Sache des Oberlandesgerichts wäre es gewesen, auf diese Feststellungs-Klage nachzugehen zu entscheiden. Die genaue Feststellung des Schadens ist Sache des Oberlandesgerichts aber nicht dem Verfahren über den Betrag überlassen. Beim Betrage hängt die Frage, ob er eingerechnet ist, untrennbar mit der anderen Frage zusammen, wann er eingerechnet ist. Der Anspruch des Oberlandesgerichts, daß der Betrag jedenfalls im Zeitraum seit dem 1. Juni 1918 bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht (im Oktober 1921) eingerechnet ist, genügt nicht. Auch zu diesem Punkt muß sich das Oberlandesgericht noch äußern. Wegen die grundsätzliche Aufklärung des Oberlandesgerichts, daß regelmäßig jedermann seinen Rechtsanspruch auf eigene Gefahr führt und daß er zu vertreten hat, wenn er eine Forderung zu Unrecht bestritt, sind Bedenken nicht zu erheben. Die Beflagte kann sich also nicht dadurch entziehen, daß sie behauptet guten Glaubens an dem Betrage schuldlos zu sein. Die Sache ist zu der weiteren Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden.

## Rechtsanspruch auf Erhöhung von Ruhegehalt

Es hatte jemand, der eine Reihe von Jahren als Obermeister in den Diensten der Firma R. gestanden hatte, am 26. Februar 1913 mit dem damaligen Firmeninhaber, dem Vater des jetzigen Inhabers, einen Vertrag geschlossen, wonach hat sich die Firma verpflichtet, dem Obermeister „in Anerkennung seiner langjährigen Dienste beim Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit, bei unverschuldetem Entlassung oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Rente von jährlich 2000 Mark in den ersten fünf Jahren und darüberhin eine solche von 1500 Mark in monatlichen Raten zu zahlen.“ Der Obermeister ist vereinbarungsgemäß zu Ostern 1914 in den Ruhestand übergetreten und hat seitdem die im Vertrage bestimmte Rente erhalten. Er verlangt jetzt mit der Beflagten, welche die Firma R. ist, die Erhöhung der Rente auf 2000 Mark jährlich einen langjährigen Lebensabend und eine beträchtliche Lebenshaltung zu gewährleisten, er könne aber bei der dem Vertragsschluß eingetretenen Preissteigerung seinen Lebensunterhalt jetzt nicht mehr bestreiten, unter dem Vorbehalt späterer Erhöhung eine Rente von 12 000 Mark jährlich. Der Beflagte behauptet, daß dem Kläger ein Rechtsanspruch auf erhöhte Rente nicht bestehe.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil wurde vom Kläger Berufung eingelegt. Und das Oberlandesgericht gab der Klage statt, indem es die Firma verurteilte, an den Kläger für die Zeit vom 25. Dezember 1921 ab jährlich 12 000 Mark in monatlichen Vorauszahlungen und zwar die rückständigen Beträge sofort und in ungetrennter Summe zu zahlen.

Kläger und die Firma R. haben, so stellt das Oberlandesgericht fest, ihre Rechtsbeziehungen während der Dauer des Ruhestandes des Klägers unabhängig regeln wollen. Veränderungen der Verhältnisse, mit deren Möglichkeit beim Vertragsschluß gerechnet worden mußte und in der Regel gerechnet wird z. B. dauerndes Sinken oder sonstige schwere Veranlassung des Vermögens und dadurch veranlaßte Maßnahmen können daher zu einer Erhöhung der Rente führen. Anders aber bei einer ganz außergewöhnlichen, ihrer Art nach unvorhersehbar und unvorhergesehenen Umwälzung der Verhältnisse. Nur kann eine Erhöhung in Frage kommen. Eine solche Umwälzung der Verhältnisse ist die seit dem Jahre 1913 eingetretene außerordentliche Preissteigerung. Denn daß bei gleichbleibenden Verhältnissen jemand im Jahre 1922 und wohl auch in Zukunft mit Bedenken in dieser Höhe auch nicht annähernd zusammen kann, ist wie seiner weiteren Ausführung bedarf, die Wirkung einer Geldbewertung, wie sie die Parteien bei der zur Zeit des Vertragsschlusses herrschenden Wirtschaftslage nicht in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen haben und haben zu ziehen brauchen. Denn die heutige Preissteigerung ist die Folge des unglücklichen Kriegsausganges und seiner Folgen, wozu im Jahre 1913 kein Mensch gedacht hat und hat denken können.

Dabei aber die Parteien eine derartige Verzerrung ihrer damaligen Anschauungsweise nicht wegen überhaupt nicht in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen können, so ist in dieser Beziehung eine Klage im bez. Vertrage vorhanden. Der Kläger ist daher kraft der ihm vom Gesetz (§ 157 B.G.B.) verliehenen Modifikationsrechte berechtigt und verpflichtet, von sich aus nach den Grundrissen von Frau und Mann zu regeln, was die Parteien zu regeln unterlassen haben, aber verhältnismäßig geregelt haben würden, wenn sie die Umwälzung der Dinge vorausgesehen hätten. Dem steht bei einem Vertrags die Zustimmung des § 323 B.G.B. mit seiner Ergänzung durch das Reichsgericht vom 15. August 1919 (B.G.R. S. 1448) nicht entgegen. Denn hierdurch soll nicht der Kreis der abänderungsfähigen Fälle beschränkt, sondern sollen lediglich präventiv gerichtliche Maßnahmen aus dem Wege geräumt werden, die gegenüber dem Abänderungsbescheid nicht erhoben werden könnten. Hiermit fällt aber die Zustimmung des Beklagten, eine Erhöhung sei am damaligen Zeitpunkt, weil der Rechtsanspruch des Klägers nicht auf Beschaffenheit des Vertrags beruhe.

Mit der Willen der Parteien aus dem Vertrage oder sonstige zu entnehmen, daß eine noch so erhebliche Veränderung des Geldwertes keinen Einfluß auf die Höhe der Rente haben sollte, so ist eine

Erhöhung nicht möglich. Denn hat eben der Stand des Geldwertes nicht zu denjenigen Verhältnissen gehört, die für die Bestimmung der Höhe der Rente maßgebend gewesen sind. Wenn dagegen angenommen ist, daß die Parteien bei Kenntnis der künftigen Geldbewertung für diesen Fall Vereinbarungen getroffen haben würden, so hat der Richter den Vertrag in der Weise zu ergänzen, wie dies aus der mutmaßlichen Willen der Parteien anzunehmen ist. (Wien, Rechtspr. 1921, auch 1920, Nr. 98.)

Am vorliegenden Falle ist der Willen des Klägers und der Firma unverkennbar dahin gegangen, daß der Kläger von ihr soviel als Ruhegehalt erhalten sollte, daß ihm dadurch bis zu seinem Ableben eine bestehende Lebenshaltung gewährleistet werde. Das folgt schon daraus, daß der zugesicherte Geldbetrag als „Pension“ (Ruhegehalt) bezeichnet ist, und ebenso aus der in dem Vertrage hinreichend deutlich ausgeprägten Willensmeinung, dem Kläger sollte für sein Lebensalter in den Diensten der Firma als Dank sei von wirtschaftlichen Sorgen freier Lebensabend zugesichert werden. Diese Willensmeinung ergibt sich nicht zuletzt aus der Höhe des ausgemessenen Betrages. Bei dem Stande des Geldwertes in den Kriegsjahren und insbesondere zur Zeit des Vertragsschlusses konnte ein von einfachen Ständen angehöriger Mann, wie dies der Kläger als Werkmeister war, mit einer kleineren Familie mit einem Rentensubjekt von jährlich 1500 Mark die Menge der Lebensbedürfnisse, die bei der Führung eines bescheidenen Haushaltes hervorgerufen, befriedigen. Der Betrag von 1500 Mark war damals hierzu erforderlich und genügend. Einen solchen Betrag hat die Firma dem Kläger als Ruhegehalt gewährt, mit einem solchen hat sich der Kläger begnügt, ihn aber andererseits auch beanspruchen wollen. Der Stand des damaligen Geldwertes gehörte daher nach dem Willen der Vertragsschließenden zu denjenigen Verhältnissen, die für die Bestimmung der Höhe der Rente maßgebend sein sollten.

Bei Berücksichtigung des seit dem Vertragsschluß eingetretenen Sinkens des Geldwertes, insbesondere auch der Höhe des erhöhten Ruhegebotes von Beamten, die in ungefähr gleicher Stellung gewesen sind, erscheint eine Erhöhung der Rente um 10 500 Mark jährlich angemessen.

## Rechtsfragen des Alltags

### Die zweite Zwangsanleihe

Der Reichsernährungsminister hat gemeinsam mit dem Reichsfinanzminister den zuständigen Stellen den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/24 vorgelegt. Der § 6 dieses Entwurfes lautet:

„Von den Vermögenden, die der Zwangsanleihe unterliegen, wird eine einmalige Abgabe in Höhe des endgültig festgestellten Betrages der Zwangsanleihe erhoben. Ein Abgabebefehl wird nicht erteilt; das Berufungsverfahren ist ausgeschlossen.“

Die Abgabe ist am 1. Juli 1923 unanbefordert zu zahlen. Ist an diesem Tage der Befehl über die Zwangsanleihe noch nicht ausgeführt, so ist der Betrag am 1. Juli 1923 vorausanzahlen, der der Erklärung über die Zwangsanleihe entspricht; der Rest ist spätestens zwei Monate nach Zustellung des Befehles über die Zwangsanleihe zu entrichten.

Auf die Abgabe des Abz. 1 finden im übrigen die für die Zwangsanleihe maßgebenden Vorschriften sowie Art. 111 § 1 des Gesetzes über die Befähigung der Geldbewertung in den Vermögenswerten vom 20. März 1923 (R.G.B. I, S. 198) entsprechende Anwendung.“

Die Begründung wird hierzu auf eine Entschließung des Reichstages vom 12. 4. 1923 Bezug genommen, die folgenden Wortlaut hat:

„Eine Berücksichtigung des Brotes für Minderbemittelte, zu denen auf jeden Fall die breite Masse der Sozialrentner, Kriegsopter, Kleinrentner, Erwerbslosen, Ermangelungspflüger und der Kinderreichen zu rechnen ist, ist unter Deduktion der erforderlichen Mittel durch Belastung des Bestes im weitesten Umfang zu bewirken. Die Belastung muß vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres festgelegt sein. Vorher darf die Reichsgetreidestelle nicht aufgehoben werden.“

In der Einleitungsrede wird dann noch zum § 6 gesagt: Der § 6 bringt die in der sogenannten Entschließung vom Reichstag einbringende geordnete Belastung des Bestes. Wie der Reichsminister der Finanzen in der Sitzung des Reichstages vom 24. März 1923 bereits ausgeführt hat, kommt als Ausgangspunkt für die neue Bestbelastung die Zwangsanleihe in Betracht. Eine Erhöhung der Vermögenssteuer, wie sie von einer Seite gefordert worden ist, erscheint nicht zweckmäßig, weil es sich bei der Vermögenssteuer um eine laufende Steuer handelt und weil weiter die daraus zu erlangenden Beträge viel zu gering sein würden, falls man nicht zu außerordentlichen Zuschlägen greifen wollte. Gleiches gilt auch für die Einkommensteuer. Andere Vorschläge als die allgemein gemachte Belastung des Bestes sind nicht gemacht worden.

Die Fassung des § 6 trägt der dringenden Forderung der Finanzverwaltung Rechnung, daß die Belastung in einfacher und rascher Weise durchführbar sein müsse und daß neue Aufgaben für Steuerbehörden und Steuerpflichtige daraus nicht entstehen dürften. Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß an dieser Forderung unter allen Umständen festgehalten werden muß. Es ist deshalb engster Anschluß an die Zwangsanleihe selbst notwendig. Nur die Belastung auf diese eine Steuer ermöglicht die Durchführung und vermeidet eine unübersehbare Störung der Besteuerung und Eingliederung der übrigen Steuern. Jede neue Steuererklärung, eine neue Bemessung, neue Rechenmittel werden vermieden. Es wird lediglich die Zwangsanleihepflichtigen die Verpflichtung auferlegt, einen Steuerbetrag einzuzahlen, der der festgesetzten Zwangsanleihe entspricht. Der Betrag ist vollkommen von dem festgesetzten Zwangsanleihebetrag abhängig, ändert sich dieser infolge von Rechtsmitteln, so ändert sich automatisch auch der Betrag der neuen Abgabe. Die neue Abgabe unterwirft sich nur insoweit von der Zwangsanleihe, als keine Anleihefälligkeit ausgegeben werden, sondern es sich um eine erste einmalige Steuer handelt. Was die Höhe anlangt, so erscheint es geboten, um die erforderlichen Mittel für die vorgedachte Brotverteilung aufzubringen. Der Einzahlungstermin — 1. Juli 1923 — ist gewählt worden, weil die Zwangsanleihe sich auf den Vermögensstand vom 31. Dezember gründet und es sich bei dem beim Reichsnotopfer gemachten Erfahrungen nicht empfiehlt, eine Abgabe in einem Zeitpunkt zu erheben, der von dem für ihre Bemessung maßgebenden Stichtag allzu weit entfernt ist.

### Sportliche Ehrenpreise unterliegen nicht der Schenkungssteuer

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 21. März 1923 VI A 2523 diese für die gesamte Sportwelt wichtige Frage behandelt. In dem entschiedenen Falle handelt es sich um einen von einer Aktiengesellschaft gestifteten Preis für ein Tennisturnier. Wenn auch der Reichsfinanzhof in eingehender Begründung der Auffassung der Steuerbehörde beitrifft, so erklärt er doch um eine sogenannte Ausübungshandlung, so erklärt er dennoch die Anwendung aus folgenden Gründen für nicht zulässig: Nach dem Erblichkeitsgesetz, das bestimmtlich auch Schenkungen befreit, ist ein solche Gelegenheitsgeschenke von der Schenkungssteuer befreit, welche Vorschriften auch für Zweckverbindungen gelten. Hinsichtlich der Wirklichkeit solcher Verbindungen äußert sich das oberste Steuergericht nicht, weil es ist: Es ist üblich, daß bei sportlichen Veranstaltungen dem veranstaltenden Vereine nachstehende und anerkennende, in der Gegend der Veranstaltung anwesende Personen zu würdigen Auszeichnungen beitragen. Die Töne derartiger Veranstaltungen haben für den betreffenden Verein eine ähnliche Bedeutung wie die Geburtstage der Menschen. Die bei einer solchen Gelegenheit gemachten Auszeichnungen sollen die Anteilnahme des Anwesenden an dem Ereignis bekunden. Die Pflicht der Bereicherung einer Person oder eines Anwesenden ist ihnen keine Rolle. Aus diesem Grunde sind sie von der Schenkungssteuer

befreit.“ Zum Schluß dieses Erkenntnisses wird darauf hingewiesen, es sei unerheblich, daß im vorliegenden Falle die Auszeichnung einer Aktiengesellschaft in Betracht komme; bei einer solchen liegt die Anteilnahme an Ereignissen, die in der Nähe ihres Sitzes stattfinden, sogar besonders nahe.

### Die Zuständigkeit der Amtsgerichte

Ist vom 18. April ab durch Reichsgesetz abgeändert worden. Sie sind jetzt in Zivilprozessen, in denen es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, deren Gegenstand an Geld oder Geldwert die Summe von dreihunderttausend Mark nicht übersteigt, zuständig. Ohne Rücksicht auf den Wert sind sie zuständig für Prozessen über Restschuldforderungen, über Restschulden aus Dienst-, Arbeits- und Dienstverhältnissen, sobald nicht die besonderen Kaufmanns- und Handelsgerichte hierfür zuständig sind, über Rückstände, über Widersprüche, über Unterhaltsansprüche, und über Leihdinge. Auch die z. St. bei den Landgerichten schwebenden Prozesse bis zu 300 000 Mark über Geldforderungen können nach Vereinbarung der Parteien an die Amtsgerichte überwiesen werden. Bei Einreichung einer Klage ist es erforderlich, die hierfür vorgeschriebene Prozeßgebühr in Gerichtsstaatsmarken zu verwenden, da der Termin nicht vor Begleichung der Gebühr angeht. Die Prozeßgebühr beträgt bis 6000 Mark für Fortdauer bis 12 000 Mark, 20 000 Mark, 30 000 Mark, usw. für je 10 000 Mark. Klagen vor dem Amtsgericht sind wesentlich einfacher, da hier kein Anwaltszwang herrscht, die Termine und Ladungen von Amts wegen besorgt werden und im allgemeinen der lästige Beschluß von Schriftsätzen wegfällt. In Sachen, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Summe anderer vertriebarer Sachen, z. B. Kartoffel, Roggen oder Wertpapiere zum Gegenstande haben, wird auch die Einreichung einer Klage vom Amtsgericht ein Zahlungsbefehl erteilt. Vorstufungspflichtig für alle Gebühren, die im Rechn- und Prozeßverfahren ermäßigt, ist jetzt der Kläger.

### Die Bedeutung der Klausel „Zahlung bei Erhalt der Faktura“

In einem Urteil vom Jahre 1907 hat das Reichsgericht durch grundsätzliche Entscheidung die Klausel „Zahlung bei Erhalt der Faktura“ als Vorleistungspflicht bezeichnet. Diese Rechtsprechung aber heute noch zur Anwendung zu bringen, trägt der VI. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes Bedenken, da infolge der im Handelsverkehr stattgefundenen tiefgehenden Veränderungen auch der Inhalt dieser Klausel eine Veränderung erfahren haben könnte, Handelsgebrauch und Verkehrssitte in diesem Falle aber maßgebend sind.

Die Firma C. hatte der Firma B. u. Co. 10 Stück Tuch verkauft unter der Bedingung: Beseitigt Mai 1920, Zahlung von einem Drittel bei Auftragserteilung, Rest bei Erhalt der Faktura. Die Anzahlung erfolgte richtig mit 25 000 M. Da die Tuchfabrik bis zum 31. Mai nicht geliefert hatte, ließ die Käuferin unter Androhung von Rücktritt und Rückforderung der Anzahlung eine Nachfrist bis zum 15. Juni. Während dieser Zeit kam die Tuchfabrik die Fakturen über 6 und 4 Stück Tuch ab, in beiden Fällen aber keine Ware, weil die Käuferin keine Zahlung leistete. Aufgefallen entstand Streit darüber, ob die Käuferin vor Erhalt der Ware hätte zahlen müssen. Nach dem Rücktritt der Käuferin vom Vertrage erhob die Firma C. Klage auf Zahlung.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Käuferin habe nicht zu liefern brauchen, weil die Beflagte bei Erhalt der Fakturen nicht bezahlt habe. Das Oberlandesgericht hob jedoch aus, die Ansuchen der Handelskammer über die Bedeutung der Klausel „Zahlung bei Erhalt der Faktura“ gingen auseinander. Wenn die Käuferin mit dieser Klausel die Vorauszahlung habe zum Ausdruck bringen wollen, so hätte sie sich deutlicher ausdrücken müssen. Wäre bei der Klage wegen Lieferungsverzug der Beflagten abgemittelt. Auf die Revision der Käuferin hat das Reichsgericht das Urteil aufgehoben und an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Es handelt sich hier um eine im Handelsverkehr allgemein übliche Vertragsbestimmung. Das Reichsgericht habe sie in einer älteren Entscheidung bereits dahin ausgelegt, daß sie die Vorleistungspflicht, also Vorauszahlung des Käufers bedeute. Dieser Entscheidung könne jedoch mit Rücksicht auf die vom Oberlandesgericht festgestellten verschiedenen Auffassungen der betroffenen Kreise nicht ohne weiteres beigestrichen werden, weil möglicherweise auch diese Klausel eine andere Bedeutung erheben haben könnte. Da es sich aber um eine im Handelsverkehr übliche Klausel handelt, so sei nach der Verkehrssitte zu entscheiden, wie die Klausel auszulegen sei. Gegenüber dem obersten Inhalt der Klausel vom Standpunkt der Verkehrssitte aus, komme es nicht in Betracht, wenn eine Partei sich subjektiv über den Inhalt geirrt habe, es sei nicht einmal von Belang, ob sie den Handelsgebrauch überhaupt gekannt habe. Welche Verkehrssitte maßgebend sei, wenn verschiedene bestehen sollten, sei nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

### Die Erhöhung der Vertragsanleihe kein „unvorhergesehenes Hindernis“

Die Bedeutung der Vertragsanleihe durch den Richter festzusetzen mehrere Prozesse, die gegen das Eisenhüttenwerk Thale a. H. geführt wurden und jetzt vom Reichsgericht erledigt entschieden worden sind.

Mehrere Bauvereine, sowie die Bergwerke Sorbitzfabrik H. G. hatten mit dem Eisenhüttenwerk Thale a. H. in Thale a. H. im August und September 1910 Verträge über die Lieferung von Stahl-Lageröffern zum Preise von rund 11 000 Mark bzw. 13 000 Mark für das Stück abgeschlossen. Auf Grund der allgemeinen Lieferungsbedingungen wurde die Lieferung nur zugunsten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse. Am Februar 1920 trat das Eisenhüttenwerk Thale von dem Lieferungsvertrage zurück. Dem das Schiffbauamt-Kontor in Essen setzte unter Berufung auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Lieferung des weiteren Materials (Stahlbleche zur Herstellung der Hüllen) an das Eisenhüttenwerk Thale ab, in einem Falle forderte es einen angemessenen Preisaufschlag. Hinsichtlich dieses Verhaltens des Schiffbauamt-Kontors befragte sich das Eisenhüttenwerk auf die allgemeinen Lieferungsbedingungen und machte geltend, daß es infolge dieser unvorhergesehenen Hindernisse“ von der Vertragsanleihe freigegeben sei.

Landgericht Halberstadt und Oberlandesgericht Raumburg haben die Einwendungen der beklagten Aktiengesellschaft Eisenhüttenwerk Thale nicht für begründet erachtet und sie deshalb antragsgemäß zur Lieferung der Hüllen zum vereinbarten Preise verurteilt. Das Reichsgericht hat die von der beklagten Aktiengesellschaft eingelegte Revision als unbegründet zurückgewiesen. Und zwar billigt der höchste Gerichtshof die Auslegung des Oberlandesgerichts, die dahin geht, daß unter „unvorhergesehenen Hindernissen“ nur solche Ereignisse verstanden werden können, die sich bei Vertragsanleihe nicht entsagen ließen und die durch die Tätigkeit der Beklagten nicht zu vermeiden sind. Darunter fällt aber nicht eine auf allgemeinen wirtschaftlichen Vorgängen beruhende Erhöhung der Erfüllung, wie sie die Beschaffung eines teurer gewordenen Materials darstellt. Außerdem aber habe die Beflagte bei Abschluß des Vertrages auch zum Ausdruck gebracht, trotz Rohstoffverknappung liefern zu wollen.

Der Krankenversicherungsbeamte als Vollziehungsbeamter. Die Einzelheiten der Krankenversicherung können nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung von 1922 im Vollziehungsbeamten befristet werden. Der preußische Minister des Innern und der Wohlfahrtsminister haben jetzt die Versicherungsbeamten ernannt, nach Änderung der Krankenversicherung die ausschließlichsten Angehörigen als Vollziehungsbeamte und sonstige Krankenversicherungsbeamte auf Widerruf zu bestellen. Es soll aus dem Ausdruck werden, daß die Beschlüsse und anderen Verfügungen genau beachtet werden.











